KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Wichtiger Hinweis

Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.

Die Stellungnahme selbst ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: www.ag.ch/anhörungen.

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 30. Juni 2026 bis 30. Oktober 2026.

Inhalt

Die letzte Vorlage zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wurde im Rahmen der 1. Beratung im Jahr 2018 vom Grossen Rat an den Regierungsrat zurückgewiesen, mit den Aufträgen, die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) abzuwarten sowie das Führungsmodell und die Strukturen der Staatsanwaltschaften vertieft zu klären.

Die Revision StPO ist inzwischen abgeschlossen. Aus der Revision StPO ergibt sich kein Anpassungsbedarf im EG StPO. Zusätzlich zum Revisionsbedarf aus der letzten Vorlage aus dem Jahr 2018, welcher auf seine Aktualität hin überprüft wurde, ergibt sich inzwischen aufgrund der Erfahrungen in der Praxis diverser weiterer Revisionsbedarf, welcher mit dem vorliegenden Gesetzgebungsprojekt umgesetzt wird. Zudem werden zwei überwiesene parlamentarische Vorstösse umgesetzt.

Die Überprüfung der Organisation der Staatsanwaltschaft ist abgeschlossen. Es soll an der bestehenden Organisation festgehalten werden, sowohl betreffend Führungsstruktur als auch bezüglich Anzahl regionaler Staatsanwaltschaften. Es wird aber vorgeschlagen, die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte durch den Regierungsrat wählen zu lassen, um die Position der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft zu stärken und die Wahl zu entpolitisieren. Weitere punktuelle Anpassungen führen zu einer flexibleren Organisationsstruktur.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU
Departement
Volkswirtschaft und Inneres
Sarah Dodd
Leiterin Rechtsdienst
Generalsekretariat
062 835 15 68

sarah.dodd@ag.ch

Besten Dank für Ihre Mitarbeit. Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch via Smart Service Portal (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch zu:

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Generalsekretariat
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau
E-Mail: dvi@ag.ch

Nur zum internen Gebrauch;
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

□ Privatperson
□ Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation *(nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt):*
FDP Kanton Aargau

Vorname: Adrian

Nachname: Schoop, Dr.

E-Mail: Adrian Schoop <adrian.schoop@grossrat.ag.ch>

Nur zum internen Gebrauch;
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen

Fragen zur Anhörung

Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass an der bestehenden Organisation der Staatsanwaltschaft grundsätzlich festgehalten werden soll mit punktuellen Verbesserungen für eine flexiblere Organisationsstruktur (vgl. Ziffer 2.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

☒ ja
□ ja, mit Vorbehalt
□ nein
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Der Bericht Bolz und Partner sowie die Praxiserfahrung zeigen, dass keines der Alternativmodelle klar überlegen ist und die Transformationskosten eines Systemwechsels in keinem Verhältnis zum Nutzen stünden. Eine hierarchisch geführte Staatsanwaltschaft mit klaren Verantwortlichkeiten stärkt zudem die einheitliche Rechtsanwendung.

Wichtig zu erwähnen ist, dass der Kanton bei einigen Staatsanwaltschaften (STA) an räumliche Grenzen stösst. Es ist absehbar, dass bei weiterem Personalaufwuchs (zwingend aufgrund der Fallentwicklung) neue Standorte gebraucht werden. Spätestens dann ist zu prüfen, ob anstelle eines allgemeinen neuen Standortes nicht andere Lösungen (Spezialisierungen, Reduktionen, etc.) sachdienlicher sind.

Ein weiteres Thema ist der Standort der STA: Die Bezirksämter mussten im Bezirkshauptort sein und 2011 ging man einfach davon aus, dass auch die STA im Bezirkshauptort sein muss. Dies sollte man hinterfragen. Aus unserer Sicht gehört die STA nicht in den Bezirkshauptort, sondern an den optimalen Standort.

Stellungnahme bitte elektronisch via "Short Service Portal" einreichen
Nur zum internen Gebrauch;

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass die Anzahl regionaler Staatsanwaltschaft beibehalten werden soll (vgl. Ziffer 2.1)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

☒ ja
□ ja, mit Vorbehalt
□ nein
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Eine Zusammenlegung würde erhebliche Transformationskosten (Räumlichkeiten, Infrastruktur) verursachen, ohne dass ein relevanter Effizienzgewinn zu erwarten wäre. Regionale Nähe zu den Gerichten und der Bevölkerung ist zudem ein Wert an sich, den es aus staatspolitischer Sicht zu erhalten gilt.

Frage 3

Sind Sie mit der vorgesehenen Anpassung der Kompetenzen der Staatsanwaltschaften im Pikettdienst einverstanden (vgl. Ziffer 4.3, § 3 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ ja
□ ja, mit Vorbehalt
☒ nein
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Die «Personen mit staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen» (vgl. Frage 8) sollen sich ausschliesslich um das Massengeschäft kümmern. Pikettdienst kann sehr komplex und herausfordernd sein (vgl. Amoklauf in Aarau vom 30.08.26). Hier braucht es Anwaltspatent.

Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass die Leitende Oberstaatsanwältin / der Leitende Oberstaatsanwalt und deren / dessen Stellvertretung weiterhin durch den Grossen Rat gewählt werden sollen (Ziffer 4.5, § 4 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

☒ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Die oberste Leitung der Strafverfolgung soll aus Gründen der demokratischen Legitimation weiterhin durch das Parlament gewählt werden.

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte künftig durch den Regierungsrat gewählt werden sollen (vgl. Ziffer 4.5, §§ 4, 5 und 6 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ ja
□ ja, mit Vorbehalt
☒ nein
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen!
Nur zum internen Gebrauch!

Die Wahl durch den Grossen Rat gibt Unabhängigkeit gegenüber der Regierung. Die Wahl durch den Grossrat dauert jedoch zu lange und hier braucht es Lösungsansätze.

Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass die Anstellungsvoraussetzungen für die Leitende Oberstaatsanwältin / den Leitende Oberstaatsanwalt und deren / dessen Stellvertretung sowie für die weiteren Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte beibehalten werden sollen (Voraussetzung Anwaltspatent; vgl. Ziffer 4.8)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

☒ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

An der Spitze der Strafverfolgungsbehörde muss die höchste fachliche und rechtliche Qualifikation gewährleistet sein. Das Anwaltspatent stellt sicher, dass die Führung über eine anerkannte, umfassende juristische Ausbildung verfügt. Die Abschaffung des Anwaltspatents als Voraussetzung für die Berufsausübung eines Staatsanwaltes ist rechtsstaatlich bedenklich und klar abzulehnen.

Frage 7

Sind Sie mit der Anpassung der Anstellungsvoraussetzungen der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einverstanden (vgl. Ziffer 4.8, §§ 5, 6 und 7 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ ja
□ ja, mit Vorbehalt
☒ nein
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Für das Ansehen der Institution ist ein Anwaltspatent nötig. Als leitender Staatsanwalt muss man entsprechende Kompetenzen mitbringen. Wenn jemand ein Anwaltspatent hat, so kann er auch versiert argumentieren. Was wäre unter einer «gleichwertige Ausbildung» zu verstehen? Irgendein CAS?

In diesem Bereich gilt auf der anderen Seite für die Verteidigung das Anwaltsmonopol, d.h. auf Seiten der Beschuldigten ist eine Verteidigung nur durch Rechtsanwälte zulässig. Spiegelbildlich sollte das zwingend auch für den Vertreter des Staates gelten.

Nur zum internen Gebrauch;
Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen

Sollte tatsächlich in Erwägung gezogen werden, eine «Staatsanwaltschaft Light» mit Juristen ohne Anwaltspatent zu schaffen, so müssten eine langjährige Arbeitserfahrung an den Gerichten sowie weitere strenge Kriterien gelten.

Frage 8

Sind Sie mit der Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen einverstanden (vgl. Ziffer 4.10, §§ 4, 7, 7a, 8, 8a, 27, 35, 36 und 40 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

☒ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Falls "eher dagegen", "völlig dagegen" angekreuzt: mit welchen Funktionen sind Sie nicht einverstanden?

Bemerkungen:

Angesichts steigender Fallzahlen im Bagatell- und Übertretungsbereich und der Schwierigkeit, Personal mit Anwaltspatent zu rekrutieren, ist eine abgestufte Kompetenzordnung (Sachbearbeitende, Assistenz-Staatsanwälte, Juristinnen und Juristen mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen) sinnvoll und stärkt die Effizienz der Strafverfolgung. Wichtig erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht, dass die Kompetenzabgrenzung (insbesondere die Strafhöhengrenzen) klar bleibt und bei komplexeren Fällen konsequent ein Handwechsel zu vollqualifizierten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erfolgt, wie dies die Vorlage vorsieht. Es darf kein Zwei-Klassen-Justizsystem entstehen. Die Kompetenzabgrenzungen müssen präzise eingehalten werden, damit auch bei Bagatelldelikten rechtsstaatliche Standards gewahrt bleiben.

Sollte tatsächlich in Erwägung gezogen werden, eine «Staatsanwaltschaft Light» mit Juristen ohne Anwaltspatent zu schaffen, so müssten eine langjährige Arbeitserfahrung an den Gerichten sowie weitere strenge Kriterien gelten.

Frage 9

Sind Sie mit der Ausdehnung der Einzelrichterzuständigkeit im abgekürzten Verfahren einverstanden (vgl. Ziffer 4.11, § 11 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

☒ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Stellungnahme bitte elektronisch via Online Service Portal" einreichen
Nur zum internen Gebrauch;

Die Ausdehnung auf das bundesrechtlich zulässige Mass von zwei Jahren bringt Effizienzgewinne und Verfahrensbeschleunigung, ohne den Rechtsschutz der beschuldigten Person zu schmälern, da im abgekürzten Verfahren ohnehin ein Geständnis sowie die grundsätzliche Anerkennung der Zivilansprüche vorliegen. Eine zügige Verfahrenserledigung ist unter diesen Umständen gewünscht.

Frage 10

Sind Sie mit der neuen Ausgestaltung der Bestimmung betreffend Mitteilung an andere Behörden und Dritte und damit der Ausdehnung der Bestimmung auf weitere Bereiche sowie den datenschutzrechtlichen Anpassungen einverstanden (vgl. Ziffer 4.14.2, § 24 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
☒ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Eine funktionierende Verwaltung setzt voraus, dass Vollzugsbehörden bei Bedarf Kenntnis von rechtskräftigen Strafentscheiden erhalten. Dies dient dem Vollzug bestehenden Rechts. Positiv ist, dass neu explizit eine Interessenabwägung verankert wird, was der bundesrechtlichen Bestimmtheitsanforderung (Art. 36 BV) besser gerecht wird als die bisherige Regelung. Es ist darauf zu achten, dass die künftige Verordnung den Kreis der informationsberechtigten Behörden nicht übermässig ausweitet und die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt. Wichtig ist auch, dass die informierte Behörde dann auch in der Lage sein muss, die Informationen zu verarbeiten und allenfalls zu handeln.

Frage 11

Sind Sie mit der Regelung betreffend Mitteilung über ein hängiges oder erledigtes Strafverfahren gegen eine bei einem kantonalen oder kommunalen Arbeitgebenden angestellte Person einverstanden (vgl. Ziffer 4.15, § 24a EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
☒ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Der Staat als Arbeitgeber hat eine besondere Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber Dritten (z. B. Schülerinnen und Schülern, Klientinnen und Klienten), weshalb eine gezielte Meldepflicht bei Verbrechen und Offizialvergehen, welche die Eignung für die Tätigkeit ernsthaft infrage stellen, sachgerecht ist. Die Beschränkung auf schwerwiegende, von Amtes wegen zu verfolgende Delikte trägt

Stellungnahme bitte elektronisch via Short Service Portal" einreichen
Nur zum internen Gebrauch;

dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung und verhindert eine ungerechtfertigte Ausweitung staatlicher Kontrolle. Der Vorbehalt bezieht sich auf hängige Verfahren. Hier stellt sich die Frage nach dem Einklang mit der Unschuldsvermutung. Die Frage ist in diesem Zusammenhang, wie sich die Arbeitgeber organisieren, um die erhaltenen Informationen zu verarbeiten.

Frage 12

Sind Sie mit der Regelung betreffend Mitteilung über ein hängiges oder erledigtes Strafverfahren gegen eine bei einer Bildungs- oder Betreuungseinrichtung mit privatrechtlicher Trägerschaft angestellten Person einverstanden (vgl. Ziffer 4.16, § 24b EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

☒ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Der Schutz von Kindern und besonders schutzbedürftigen Personen hat höchste Priorität. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Institutionen mit privatrechtlicher, aber öffentlich beauftragter Trägerschaft schlechter gestellt sein sollen als staatliche Einrichtungen. Die vorgeschlagene gesetzliche Grundlage schliesst eine bestehende Schutzlücke. Für die Umsetzung braucht es ein belastbares Verzeichnis der Institutionen.

Frage 13

Sind Sie damit einverstanden, dass die Verfahrensleitung die zuständige Behörde für eine Einweisung einer in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft inhaftierten Person in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik zuständig ist (vgl. Ziffer 4.19, § 32 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
☒ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Verfahrenskenntnis ist in diesen Fragen völlig irrelevant, da faktisch der Arzt aus medizinischen Gründen entscheidet. Der heutige Weg ist Leerlauf, kein StA wird abweichend entscheiden, wenn der Arzt sagt, die Person gehört in das Spital. Zudem: Die Person ist idR bereits im Spital oder der Psychiatrie, wenn die STA davon erfährt.

Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen
Nur zum internen Gebrauch;

Frage 14

Sind Sie damit einverstanden, dass die Verfahrensleitung für die Übernahme der Kosten strafprozessualer Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 StPO zuständig ist (vgl. Ziffer 4.20, § 32a EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

☒ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Da es sich um Kosten handelt, die im Rahmen des Strafverfahrens und nicht des Vollzugs anfallen, ist die Zuständigkeit der Verfahrensleitung sachlich konsequent.

Frage 15

Sind Sie mit der vorgesehenen Regelung betreffend Konkretisierung der Meldepflicht der Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden betreffend Straftaten, von denen sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten sowie der Einschränkung der Meldepflicht für bestimmte Mitarbeitende einverstanden (vgl. Ziffer 4.21.2, § 34 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
☒ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Die Ersetzung des unbestimmten Begriffs "schweres Vergehen" durch das klar definierte Kriterium "von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen" ist zu begrüssen, auch weil damit die Anzeigepflicht bei Sozialhilfemissbrauch endlich konsequent durchgesetzt wird. Die punktuellen Ausnahmen (Vertrauensverhältnisse, Opferhilfe, Datenschutzberatung) sind gehen zu weit. Insbesondere ist nicht verständlich, wieso ein Mitarbeiter aufgrund eines «besonderen Vertrauensverhältnisses» keiner Meldepflicht unterliegen soll (§ 34 Abs. 1 lit. c). Die gleiche Unverständlichkeit gilt gegenüber Mitarbeitenden des MIKA (lit. e).

Stellungnahme gilt elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen
Nur zum internen Gebrauch

Frage 16

Sind Sie mit der Einführung von Ordnungsbussen bei Verletzung der Leinenpflicht und bei Widerhandlungen gegen das Fischereigesetz einverstanden (vgl. Ziffer 4.22, § 38c EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

☒ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen

□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Die Überführung von Bagatelldelikten ins Ordnungsbussenverfahren entlastet die Staatsanwaltschaften spürbar und erlaubt eine einfache, rasche und verhältnismässige Ahndung.

Frage 17

Sind Sie damit einverstanden, dass die Vollzugsbehörde direkt einen Antrag auf einen nachträglichen Entscheid zum zuständigen Gericht stellen und die Sache selbst vor Gericht vertreten kann (vgl. Ziffer 4.24, § 39 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

☒ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Das Amt für Justizvollzug verfügt über eigene juristische Fachkompetenz und bereitet die entsprechenden Anträge schon heute faktisch vor. Die direkte Antragstellung eliminiert einen unnötigen Verfahrensschritt und erhöht die Effizienz.

Frage 18

Sind Sie einverstanden damit, dass das Gericht der Vollzugsbehörde das Urteilsdispositiv zustellt, wenn es eine stationäre oder ambulante therapeutische Massnahme ausgesprochen hat (vgl. Ziffer 4.26.2, § 40 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

☒ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Dies ist eine sinnvolle, mit minimalem Mehraufwand verbundene Massnahme, die einen risikoorientierten und fachgerechten Vollzug von Massnahmen unterstützt. Öffentliche Sicherheit und ein wirksamer Massnahmenvollzug setzen voraus, dass die Vollzugsbehörde zeitnah über die relevanten gerichtlichen Entscheide informiert ist.

Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen
Nur zum internen Gebrauch;

Frage 19

Sind Sie damit einverstanden, dass die Vollzugsbehörde während des Straf- und Massnahmenvollzugs jederzeit die vollständigen Akten des Strafverfahren beiziehen kann (vgl. Ziffer 4.31, § 48a EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

☒ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Ein risikoorientierter, sicherer Straf- und Massnahmenvollzug – insbesondere bei Fragen der bedingten Entlassung oder der Verlängerung von Massnahmen – erfordert vollständige Aktenkenntnis, gerade bei psychiatrischen Neubegutachtungen. Diese Regelung beeinträchtigt die Verfahrensrechte der betroffenen Person nicht, da es sich um bereits vorhandene, rechtmässig erhobene Akten handelt.

Frage 20

Sind Sie damit einverstanden, dass im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) eine Strafbestimmung bei Verletzung der Bewilligungspflicht bei gewerbsmässiger Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten eingeführt wird (vgl. Ziffer 5.5. § 104a EG ZGB)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

☒ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Die Sanktionierung dient dem Konsumentenschutz und sichert faire Wettbewerbsbedingungen im Finanzmarkt.

Frage 21

Sind Sie damit einverstanden, dass im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) eine einheitliche Beschwerdemöglichkeit an das Obergericht gegen sämtliche strafvollzugsrechtlichen Verfügungen und nachträglichen Entscheide der Jugendanwaltschaft (vorbehältlich der Zuständigkeiten im Bereich des Disziplinarwesens) festgelegt wird (vgl. Ziffer 5.6, § 17a EG JStPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden

Stellungnahme bitte elektronisch via Smart Service Portal einreichen
Nur zum internen Gebrauch;

□ eher einverstanden
□ eher dagegen
☒ völlig dagegen
□ keine Angabe

Bemerkungen:

Pro Jahr gibt es nur ganz wenige Jugendstrafverfahren als auch Beschwerdeverfahren in Jugendstrafverfahren vor Obergericht. Mit Vollzugsfragen in Jugendstrafverfahren hat die Jugendbeschwerdekammer keinerlei Erfahrung. Da Vollzugsfragen im Erwachsenenstrafrecht durch das Verwaltungsgericht behandelt werden, liegt es viel näher, dieses – wie bis anhin – auch für Vollzugsfragen betr. Jugendstrafrecht für zuständig zu erklären. Das Verwaltungsgericht kann auf eine lange Erfahrung zurückgreifen und es gibt keinen sachlichen Grund, an der Zuständigkeit etwas zu ändern.

Schlussbemerkungen:

Die FDP Aargau begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Revision. Sie stärkt neben der Rechtssicherheit auch die Effizienz und Handlungsfähigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Wichtig ist aber zu betonen, dass das Anwaltspatent weiterhin Grundvoraussetzung ist für staatsanwaltschaftliches Handel und dass es keine «Staatsanwaltschaft light» geben wird.

Nur zum internen Gebrauch. Stellungnahme bitte elektronisch via "Smart Service Portal" einreichen